

RS Vwgh 1995/11/16 93/16/0051

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.11.1995

Index

- 001 Verwaltungsrecht allgemein
- 20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
- 32/06 Verkehrsteuern
- 32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken
- 33 Bewertungsrecht

Norm

- ABGB §938;
- BewG 1955 §10;
- ErbStG §3 Abs1 Z1;
- ErbStG §3 Abs1 Z2;
- GebG 1957 §15 Abs3;
- GebG 1957 §33 TP16 Abs1 Z1 litc;
- VwRallg;

Rechtssatz

Eine Schenkung iSd § 938 ABGB liegt nur vor, wenn jemand eine Sache einem anderen unentgeltlich überlässt. Weiters kann ein Rechtsgeschäft der Schenkungssteuer unterliegen und somit von der Gebührenpflicht ausgenommen sein, wenn der Leistung des einen Teiles eine geringere Leistung des anderen Teiles gegenübersteht und die Bereicherung des anderen Teiles von demjenigen, der die höherwertige Leistung erbringt, gewollt ist; eine solche (gemischte) Schenkung kommt somit bei einem offenbaren Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in Betracht. Bei der Feststellung, ob ein krasses Mißverhältnis zwischen den beiderseitigen Leistungen (geringfügige Wertunterschiede bleiben außer Betracht) und somit eine Bereicherung eines Vertragsteiles vorliegt, sind Leistung und Gegenleistung nach ihrem gemeinen Wert zu vergleichen (Hinweis E 14.10.1991, 90/15/0084).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993160051.X02

Im RIS seit

14.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at